

**Satzung vom 12.12.2024**  
**über die Höhe der Benutzungsgebühren für die Grundstücksentsorgung der Stadt Tönisvorst**  
**für das Haushaltsjahr 2025**

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 G zur Änd. des KommunalwahlG und weiterer wahlbezogener Vorschriften vom 5.7.2024 (GV. NRW. S. 444), in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Art. 1 Kommunalabgaben-ÄnderungsG Nordrhein-Westfalen vom 5.3.2024 (GV. NRW. S. 155), in der jeweils geltenden Fassung, in der jeweils geltenden Fassung,
- der Bestimmungen der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die für Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen und Abwassersammelgruben) vom 14.12.2016.

hat der Rat in seiner Sitzung am 11.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**  
**Höhe der Benutzungsgebühren**

Für das Jahr 2025 werden folgende Gebühren festgesetzt:

1. für die Entsorgung von Kleinkläranlagen je Kubikmeter Klärschlamm auf	25,29 €
2. für die Entsorgung von Abwassersammelgruben je Kubikmeter Abwasser auf	18,21 €
Für jede Einrichtung wird die Grundgebühr auf	128,30 €

festgesetzt.

**§ 2**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2025 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung vom 12.12.2024 über die Höhe der Benutzungsgebühren für die Grundstücksentsorgung der Stadt Tönisvorst für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Tönisvorst vom 20.04.2023 in der zurzeit gültigen Fassung.

**Hinweis:**

Auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen. Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigenverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Tönisvorst, den 12.12.2024

Der Bürgermeister

(Leuchtenberg)

Stadt Tönisvorst  
Der Bürgermeister

Hiermit bestätige ich gemäß § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung vom 26. August 1999, in der z.Zt. gültigen Fassung, dass die vom Rat der Stadt Tönisvorst am 11.12.2024 beschlossene

**Satzung vom 12.12.2024**  
**über die Höhe der Benutzungsgebühren für die Grundstücksentsorgung der Stadt Tönisvorst**  
**für das Haushaltsjahr 2025**

- mit dem Wortlaut der Satzung gemäß Beschluss des Rates vom 11.12.2024 übereinstimmt
- nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Tönisvorst, den 12.12.2024

  
(Leuchtenberg)  
Bürgermeister